



Folgemassnahmen zu den Empfehlungen des UNO-Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Die Schweiz setzt sich für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ein. An der vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) organisierten Nationalen Konferenz konnten die Empfehlungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen (CESCR) bekannt gemacht und es konnte über die Fortschritte und die Herausforderungen bei deren Umsetzung diskutiert werden.

Amina Joubli, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, 10. Mai 2021

Follow-up-Aktivitäten zu den Empfehlungen des UNO-Paktes I

Nach der Präsentation des 4. Berichts der Schweiz über die Umsetzung des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I) hat der CESCR im Oktober 2019 zuhanden der Schweiz 34 Empfehlungen formuliert. Als für die Koordination innerhalb der Bundesverwaltung zuständige Stelle hat das SECO die Empfehlungen möglichst breit bekannt gemacht. So wurden sie übersetzt und zusammen mit Zusatzinformationen zum Kontext und zum Verfahren auf der Website der Bundesverwaltung veröffentlicht. Ausserdem gingen die Empfehlungen zusammen mit einem erläuternden Schreiben an die betroffenen parlamentarischen und ausserparlamentarischen Kommissionen, die zuständigen Bundesämter, die Kantone, die Konferenzen der Kantonsregierungen sowie die gerichtlichen Instanzen auf Bundesebene. Zusätzlich hat das SECO am 3. Dezember 2020 eine Nationale Konferenz über die Empfehlungen dieses UNO-Ausschusses online organisiert. An dieser Konferenz konnte die Umsetzung diverser Empfehlungen zusammen mit Akteuren des Bundes, der Kantone, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft präsentiert werden und es wurden konkrete Lösungen vorgeschlagen, gute Praxisbeispiele vorgestellt und die Herausforderungen bei der Umsetzung der Empfehlungen aufgezeigt. Zudem bot die Konferenz eine Diskussionsplattform und die Möglichkeit für Fragerunden mit den



verschiedenen Referentinnen und Referenten. Das SECO hat eine eigene Webseite zu diesem Anlass aufgeschaltet.¹

Analyse des Bundes

Im Vorfeld der Nationalen Konferenz haben sich die Bundesämter und die Konferenzen der Kantonsregierungen getroffen, um die Empfehlungen zu analysieren und über die Kompetenzverteilung zu diskutieren. Bei dieser Konsultation ging es darum, die Empfehlungen nach ihrer Wichtigkeit, ihrer Umsetzbarkeit sowie ihrer politischen Zweckmässigkeit zu beurteilen. Dank dieser vorgängigen Analysearbeit war es möglich, die Umsetzung der Empfehlungen zu priorisieren und mögliche Synergien mit Empfehlungen anderer Organe von Menschenrechtsabkommen (z. B. CEDAW und CRC) zu prüfen. Diese unverbindliche Klassifizierung dient als Referenz, damit die Verwaltung die Umsetzung der Empfehlungen effizient vorantreiben kann. Bei den Diskussionen wurde deutlich, dass die Empfehlungen des Ausschusses teilweise unklar formuliert und thematisch weit gefasst und deshalb in der Praxis schwer umsetzbar sind. Zahlreiche Empfehlungen lassen sich jedoch potenziell im Rahmen der laufenden politischen Aktivitäten und Prozesse realisieren, etwa die Einrichtung einer nationalen Menschenrechtsinstitution, die Sorgfaltsprüfung durch die Unternehmen oder die Lohngleichheit. Das Festlegen von Prioritäten erlaubt es, das Follow-up der Empfehlungen zu verbessern, geeignete Massnahmen zu ermitteln und zu entscheiden, welche Behörden für die einzelnen Empfehlungen zuständig sind.

Hindernisse bei der Umsetzung der Empfehlungen

Die Schweiz betrachtet jedes Recht des Paktes als unteilbares und von den anderen abhängiges Recht und stellt alle Rechte auf die gleiche Ebene. Sie setzt sich dafür ein, dass alle Empfehlungen gleichermassen umgesetzt werden. Allerdings stehen der Umsetzung einiger Empfehlungen des CESCR teilweise die demokratischen Prozesse der Schweiz im Weg (Resultate von Volksabstimmungen) oder sie hängt von unabhängigen Rechtsinstanzen ab (Bundesgerichtsentscheide). Ausserdem ist zu beachten, dass die für die Umsetzung nötigen Anpassungen in der Schweiz meist nach einem Bottom-up- und nicht nach einem Top-down-Modell erfolgen. Gemäss dem Verfassungsgrundsatz der Aufgabenteilung kann der Bund den Kantonen keine Massnahmen vorschreiben und er kann auch keinen verpflichtenden Aktionsplan festlegen.

¹ https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Internationale_Arbeitsfragen/UNO/nationale_konferenz_uno_pakt_1.html

Hier sei an die Bedeutung der politischen Prozesse, der parlamentarischen Mehrheiten und der politischen Willensäusserung erinnert, die für oder gegen die Umsetzung einer Empfehlung sprechen können. Die Empfehlungen sind nicht bindend und sollten schrittweise umgesetzt werden, unter Berücksichtigung zahlreicher politischer und gesetzgeberischer Faktoren.

Weiteres Vorgehen

Gemäss den Schlussbemerkungen des UNO-Ausschusses bestehen die nächsten Schritte darin, bis Ende Oktober 2021 einen Zwischenbericht zu drei Empfehlungen zu verfassen, nämlich zur Einrichtung einer nationalen Menschenrechtsinstitution, zu Wirtschaft und Menschenrechten sowie zur Kinderbetreuung. Der nächste regelmässige Bericht muss am 31. Oktober 2024 eingereicht werden. Die Empfehlungen sowie das Follow-up wurden ausserdem im Februar der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK-N) präsentiert. Für das SECO sind in den kommenden zwei Jahren Themenworkshops denkbar, um mit den zuständigen Ämtern, den Kantonen, der Zivilgesellschaft und der Öffentlichkeit eine vertiefte Diskussion über diverse Empfehlungen zu führen.